

RS OGH 2005/3/22 10Ob23/04m, 7Ob190/04y, 1Ob68/05i, 7Ob204/05h, 6Ob172/05w, 3Ob236/05k, 9Ob23/07h, 1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2005

Norm

ABGB §1295 IIf7b

KSchG §6 Abs1 Z5

Rechtssatz

Die Verwendung einer mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unvereinbaren (weil unbestimmten) Zinsänderungsklausel durch die beklagte Bank im Rahmen von Verbraucherkreditverträgen stellt ein durchaus rechtswidriges Verhalten dar, das geeignet ist, eine Schadenersatzpflicht der Bank zu begründen, wenn dem Kunden durch dieses Verhalten ein Schaden entsteht. Es liegt nämlich die Verletzung einer vorvertraglichen Verhaltenspflicht, „bei der Aufstellung von AGB auf die berechtigten Interessen der künftigen Vertragspartner Rücksicht zu nehmen, insbesondere keine sittenwidrigen, grob unbilligen oder sozialschädlichen Klauseln aufzustellen“, vor.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 23/04m

Entscheidungstext OGH 22.03.2005 10 Ob 23/04m

Veröff: SZ 2005/46

- 7 Ob 190/04y

Entscheidungstext OGH 20.04.2005 7 Ob 190/04y

Beisatz: Für das Verschulden gilt der objektivierte Maßstab des § 1299 ABGB; die Beweislast für das fehlende Verschulden trifft nach § 1298 ABGB den Kreditgeber. (T1)

- 1 Ob 68/05i

Entscheidungstext OGH 09.11.2005 1 Ob 68/05i

Beis wie T1; Beisatz: Die Weiterverwendung einer solchen Klausel - unter anderem durch Fortschreibung eines auf Grund der Anwendung einer unzulässigen Zinsänderungsklausel unrichtigen Saldostandes - und die Berufung auf diese ist ab dem Zeitpunkt, in dem die Unwirksamkeit erkannt werden musste, jedenfalls als rechtswidrig zu qualifizieren. Die Verwendung von Klauseln, die dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprachen, stellte unter Berücksichtigung der bereits damals bestehenden Gesetzeslage (§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG id F vor der KSchG-Novelle 1997), Rechtsprechung und Lehre ein Verschulden dar. (T2)

- 7 Ob 204/05h

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 204/05h

Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Erkundigungsobliegenheit des Kreditnehmers darf nicht überspannt werden. Der Kreditnehmer kann der Bank vertrauen, dass sie keine nach der Rechtslage unzweifelhaft nichtigen Vertragsklauseln vereinbart. Erst wenn der Kreditnehmer Verdachtsmomente (zB verdichtete Medieninformation) hat, aus denen er schließen kann, dass diese Verhaltenspflicht von den Banken nicht eingehalten worden sein könnte, kommt seine Erkundigungsobliegenheit zum Tragen und es ist von ihm zu verlangen, dass er Maßnahmen setzt, um das Verhalten der Bank zu kontrollieren. (T3)

- 6 Ob 172/05w

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 172/05w

Beis wie T1; Beis wie T2

- 3 Ob 236/05k

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 236/05k

Beis wie T1; Beis wie T2

- 9 Ob 23/07h

Entscheidungstext OGH 08.02.2008 9 Ob 23/07h

nur: Die Verwendung einer mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG unvereinbaren (weil unbestimmten) Zinsänderungsklausel durch die beklagte Bank im Rahmen von Verbraucherkreditverträgen stellt ein durchaus rechtswidriges Verhalten dar, das geeignet ist, eine Schadenersatzpflicht der Bank zu begründen, wenn dem Kunden durch dieses Verhalten ein Schaden entsteht. (T4)

- 1 Ob 72/08g

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 72/08g

- 8 Ob 98/09h

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 98/09h

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Der Kreditnehmer kann der Bank vertrauen, dass sie keine nach der Rechtslage unzweifelhaft nichtigen Vertragsklauseln vereinbart. (T5)

- 8 Ob 31/12k

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 31/12k

Vgl auch

Veröff: SZ 2012/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119840

Im RIS seit

21.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at